

Statuten des Vereins
„Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt mit Zustimmung des Vereins „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ den Namen "Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»" und hat seinen Sitz in «Sitz». Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gemeindegebiet von «Vereinsname» und wird vom Verein „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ festgelegt. Der Verein soll Mitglied im Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ sein.

§ 2
Vereinszweck

Der Verein „Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“ ist eine Frauenorganisation, deren Mitglieder gemeinsam Persönlichkeitsentwicklung und die aktive Mitgestaltung des ländlichen Raums als Ziele verwirklichen.

Er ist ein Zweigverein des Vereins „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“, dessen bezughabende Satzungsbestimmungen und Beschlüsse für ihn verbindlich sind. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dabei auf Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften und politischen Parteien bedacht. Er erstrebt keine Gewinne.

Die Zwecke des Vereins „Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“ sind

1. die Weiterbildung von Frauen im ländlichen Raum,
2. die Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Land- und Forstwirtschaft, sowie deren Produkte und Leistungen,
3. die Förderung des Engagements von Frauen in allen Entscheidungsgremien des ländlichen Raums,
4. die Erhöhung der Wertschätzung der familiären Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft,
5. die Förderung der Gesundheit und der sozialen Lage der Bäuerinnen und der bäuerlichen Familien,

6. die Förderung des Gemeinschaftslebens und Gemeinschaftsdenkens im ländlichen Raum,
 7. die Förderung der Kultur und der bäuerlichen Brauchtumpflege sowie
 8. die Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen.
- Die Prinzipien und Werte sind Teamgeist, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Demokratie, Toleranz, Eigenverantwortung, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

§ 3
Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen die
 - a) Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen.
 - b) Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen und Treffen zur gegenseitigen Kontaktpflege.
 - c) Herausgabe von Zeitschriften, Rundschreiben, Homepages und sonstigen Publikationen.
 - d) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Bäuerinnen und deren Ziele betrifft, insbesondere mit der Landwirtschaftskammer NÖ.
 - e) Präsentationen bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen sowie in Bildungs- und sonstigen Einrichtungen.
 - f) Mitarbeit an wissenschaftlichen und praktischen Versuchen sowie Forschungsprojekten.
 - g) Vertretung des Vereins und seiner Anliegen besonders auch in den Dachorganisationen.
 - h) Gewährung von Unterstützungsleistungen in Form von Geld -oder Sachzuwendungen an materiell oder persönlich hilfsbedürftige Personen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Zuwendungen,
 - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
 - d) finanzielle und personelle Leistungen der Landwirtschaftskammer NÖ,
 - e) sonstige Einnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) landwirtschaftliche Mitglieder des Vereins. Als solche können alle gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz kammerzugehörigen Frauen aufgenommen werden, die zur Mitarbeit im Verein bereit sind. Den kammerzugehörigen Frauen sind solche gleichgestellt, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz nicht zutreffen, die jedoch regelmäßig im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Lebenspartners oder im Hinblick auf die Betriebsübernahme regelmäßig in diesem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten.
- (2) sonstige Mitglieder des Vereins. Das sind andere als in Abs. 1 genannte Frauen, die zur regelmäßigen Mitarbeit im Verein bereit sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Beitritt ist dem regional zuständigen Bezirksverein sowie dem Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ schriftlich bekannt zu geben, die den Beitritt binnen drei Wochen ab Einlangen der Bekanntgabe, schriftlich – ohne Angabe von Gründen – ablehnen können. Eine Ablehnung seitens des Bezirks- oder Landesvereins bewirkt, dass auch der Beitritt zu allen anderen Bäuerinnenvereinen im Tätigkeitsgebiet des jeweiligen Vereins nicht möglich ist.
- (2) Der Beitritt begründet automatisch eine Mitgliedschaft in allen Bäuerinnenorganisationen, in denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein „Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“ endet,

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Vereins

schädigen, mit einer der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit, auszuschließen.

- d) durch Ausschluss aus einem Bäuerinnenverein, bei dem das Mitglied durch den Beitritt zum Verein „Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“ ebenfalls Mitglied wurde.
- e) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über 2 Jahre im Rückstand ist, schriftlich unter Androhung des Ausschlusses abgemahnt und ausgeschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, soweit es nicht in der Wahlordnung gemäß § 11 eingeschränkt ist.
- (3) Anlässlich des Beitrittes erhalten die Mitglieder auf Verlangen kostenlos die Statuten des Vereins.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder besitzen das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen, das Recht auf Informationen und Publikationen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Vereinszwecke durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) Generalversammlung (§ 9)
- 2) Vorstand (§ 12)
- 3) Leitung (§ 14)
- 4) Rechnungsprüferinnen (§ 16)
- 5) Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Generalversammlung

- (1) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die Bezirksbäuerin des zuständigen Hauptvereins oder eine von ihr entsandte Vertreterin sowie die Rechnungsprüferinnen des zuständigen Hauptvereins teilnahmeberechtigt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind die Mitglieder stimm- und aktiv wahlberechtigt. Jede Person hat eine Stimme.
- (3) Die Generalversammlung ist mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren abzuhalten. Der Termin für die Generalversammlung ist in Abstimmung mit dem Verein "Die Bäuerinnen Niederösterreich" festzulegen.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Gemeindebäuerin aus ihrer Funktion ist binnen acht Monate eine außerordentliche Generalversammlung durch den Vorstand einzuberufen. In dieser außerordentlichen Generalversammlung sind alle frei gewordenen Funktionen für die Dauer der restlichen Funktionsperiode neu zu wählen.
- (5) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Bezirksbäuerin und die Rechnungsprüferinnen des zuständigen Hauptvereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher durch die Leitung einzuladen.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind binnen zehn Tagen im Protokoll der Generalversammlung schriftlich auszufertigen und dem Hauptverein „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ zu übermitteln. Der Hauptverein „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ kann binnen 14 Tagen sein Vetorecht geltend machen, wenn gegen die Grundzüge der Bäuerinnenorganisation verstoßen wird bzw. rechtswidrige Handlungen oder steuerliche Nachteile drohen.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe Wahlordnung). Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Eine Änderung der Statuten des Vereins wird erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Hauptvereins „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ und die Generalversammlung des Vereins „Die Bäuerinnen in Niederösterreich“ wirksam.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Gemeindebäuerin, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Anträge (einschließlich solcher auf Änderung der Statuten des Vereins),
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen,
- c) Wahl und Enthebung der Gemeindebäuerin und ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassierin, der Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen und deren Stellvertreterinnen sowie der Rechnungsprüferinnen,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,

- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Wahlordnung

Die von der Generalversammlung erlassene Wahlordnung ist Bestandteil des Statuts.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- die Gemeindebäuerin (= Obfrau),
 - ihre Stellvertreterin,
 - die Schriftführerin,
 - die Kassierin,
 - die gewählten Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen,
 - die Bezirksbäuerin des Hauptvereins „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ oder eine von ihr entsandte Vertreterin.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand wird von der Gemeindebäuerin zeitgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu Sitzungen einberufen. Sitzungen müssen stattfinden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt. Den Vorsitz führt die Gemeindebäuerin oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin.
- (4) Zur Beschlussfassung im Vorstand ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und einfache Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind binnen zehn Tagen im Protokoll des Vorstands schriftlich auszufertigen und dem Hauptverein „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ zu übermitteln. Der Hauptverein „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ kann binnen 14 Tagen sein Vetorecht geltend machen, wenn gegen die Grundzüge der Bäuerinnenorganisation verstoßen wird bzw. rechtswidrige Handlungen oder steuerliche Nachteile drohen. Die vom Hauptverein nicht beanspruchten Beschlüsse des Vorstands sind für die Leitung verbindlich.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Statutenänderungsanträge an die Generalversammlung sowie die Ablehnung des Beitritts und der Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 erfordern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstands und

Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Tod, den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2), durch Rücktritt oder Ausschluss.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind

- die Beratung und Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm sowie die Mitarbeit bei der Umsetzung,
- die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Sammlung und Präsentation von Wahlvorschlägen,
- die Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung,
- die Beschlussfassung über Anträge an die regional zuständige Bezirksbauernkammer,
- die Ablehnung des Beitritts bzw. der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Die Aufgaben der Leitung sind im § 15 definiert.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 15 Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und der Leitung und übermittelt diese an den Hauptverein.
- Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Den Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen obliegt:
 - die Repräsentation des Vereins in ihrem Tätigkeitsgebiet,
 - das Entgegennehmen und Einholen von Informationen der Mitglieder und Vertretung deren Interessen in den Gremien des Gemeinde- und Bezirksvereins,

- c) die Gemeindebäuerinnen über alle einschlägigen Angelegenheiten ihres Tätigkeitsgebiets zu informieren,
 - d) Informationen von der Gemeindebäuerin und vom Hauptverein einzuholen,
 - e) Informationen von der Gemeindeebene und dem Hauptverein an die Mitglieder weiterzugeben,
 - f) die Organisation und Leitung von Bäuerinnenveranstaltungen in ihrem Tätigkeitsgebiet,
 - g) für die Mitgliedschaft im Verein zu werben,
 - h) die Mitglieder ihres Tätigkeitsgebiets listenmäßig zu erfassen.
- (6) Der Gemeindebäuerin obliegt:
- a) die Repräsentation des Vereins in ihrem Tätigkeitsgebiet,
 - b) das Entgegennehmen und Einholen von Informationen der Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen und der Mitglieder und Vertretung deren Interessen in den Gremien des Gemeinde- und Bezirksvereins,
 - c) die Bezirksbäuerin über alle einschlägigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren,
 - d) Informationen von der Bezirksebene einzuholen,
 - e) Informationen von der Gemeinde- und Bezirksebene an die Gremien des Vereins sowie die Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen und die Mitglieder weiterzugeben,
 - f) die Betreuung und Beratung der Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen ihres Tätigkeitsgebiets in allen die Bäuerinnenorganisation betreffenden Angelegenheiten,
 - g) die Organisation und Leitung von Veranstaltungen des Vereins,
 - h) für die Mitgliedschaft im Verein zu werben,
 - i) im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin die Einberufung einer Versammlung der Mitglieder des betroffenen Tätigkeitsgebiets zur Nachnominierung, sofern nicht die gewählte Stellvertreterin der ausscheidenden Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin die Funktion übernimmt.

§ 15 Die Leitung

- (1) Die Leitung setzt sich zusammen aus
- a) der Gemeindebäuerin (= Obfrau),
 - b) der Stellvertreterin,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) der Kassierin.

Sie kann in Anwesenheit und im Einvernehmen von zumindest drei Mitgliedern Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Leitung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Leitung ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (3) Die Gemeindebäuerin (= Obfrau) und die Schriftführerin sind kollektiv (zu zweit) berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Bei Verhinderung der Gemeindebäuerin wird diese durch ihre Stellvertreterin vertreten. Bei Verhinderung der Schriftführerin wird diese durch die Kassierin vertreten.
- (4) Die Leitung setzt die nicht vom Hauptverein beanspruchten Beschlüsse des Vorstands um.
- (5) Die Gemeindebäuerin führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in den Sitzungen der Leitung.
- (6) Die Leitung ist verpflichtet, sich über die Arbeit der Vorstandsmitglieder zu informieren.
- (7) Die Leitung ist verpflichtet, zumindest einmal in jeder Funktionsperiode die Mitglieder über die Tätigkeiten des Vereins zu informieren.

§ 16 Rechnungsprüferinnen

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei geeignete Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von fünf Jahren. Die Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins „Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben mindestens jährlich die Gebarung zu überprüfen. Sie haben das Recht, jederzeit in Geschäftsbücher, Belege, Aufzeichnungen und schriftliche Unterlagen, welche die Gebarung betreffen, Einsicht zu nehmen und von der Leitung Auskunft über Vorgänge der Finanzgebarung zu verlangen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Rechnungsprüferinnen dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Die Leitung des Vereins „Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“ und des Vereins „Die Bäuerinnen im Bezirk «Bezirk»“ sind von den Rechnungsprüferinnen über Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu informieren.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gewählten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Sonstiges

- (1) Auf die Dauer der Mitgliedschaft des Vereins „Die Bäuerinnen «Anrede_Gemeinde_nur_bei_Gemeinden» «Vereinsname»“ im Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ ist dieser jederzeit berechtigt, Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen und eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Er kann dieses Recht schriftlich an qualifizierte Personen, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsprüfer, delegieren.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung ist binnen 4 Wochen an die zuständige Vereinsbehörde zu melden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Mit der Abwicklung ist die Geschäftsführerin des Vereins „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ zu betrauen. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinzwecks ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (§§ 34ff BAO) zu verwenden. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Anhang 1 Wahlordnung

- (1) Im Zuge der Generalversammlung werden die Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen, deren Stellvertreterinnen, die Gemeindebäuerin, ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin, die Kassierin und zwei Rechnungsprüferinnen (siehe § 16 der Vereinsstatuten) gewählt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Sie bleiben jedenfalls solange im Amt, bis eine andere Person in die jeweilige Funktion gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Funktion wird die Nachfolgerin auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode gewählt.
- (2) Für die Wahl der Gemeindebäuerin und deren Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassierin und der beiden Rechnungsprüferinnen besitzen nach § 7 der Vereinsstatuten alle Mitglieder das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht zur Wahl der Gemeindebäuerin und deren Stellvertreterin besitzen die im § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl als aktive Bäuerinnen tätig sind. Das passive Wahlrecht zur Wahl der Schriftführerin, der Kassierin und der beiden Rechnungsprüferinnen besitzen alle Mitglieder.

- (3) Für jedes vom Bezirksverein festgelegte Tätigkeitsgebiet von Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen wird eine eigene Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin und bei Bedarf eine Stellvertreterin gewählt.
Das aktive Wahlrecht zu dieser Wahl besitzen alle Mitglieder, die in diesem Tätigkeitsgebiet ansässig sind.
Das passive Wahlrecht zu dieser Wahl besitzen die in diesem Tätigkeitsgebiet ansässigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl als aktive Bäuerinnen tätig sind bzw. solche, die zu diesem Zeitpunkt keine Alterspension beziehen.
Gewählte Funktionärinnen die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 sind, tragen die Bezeichnung „Ortsbäuerin“. Gewählte Funktionärinnen die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 sind, tragen die Bezeichnung „Ortsvertreterin“.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin übernimmt ihre Stellvertreterin die Funktion der Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin. Andernfalls hat die Gemeindebäuerin eine Versammlung der Mitglieder des betroffenen Tätigkeitsgebiets einzuberufen, welche die Nachnominierung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode vornimmt.
- (4) Die Mitglieder eines Tätigkeitsgebiets können per Handzeichen festlegen, dass keine Stellvertreterin für die Ortsbäuerin bzw. –vertreterin gewählt wird. Im ersten und zweiten Wahlgang erfolgen die Wahlen zur Ortsbäuerin bzw. –vertreterin und deren Stellvertreterin. Danach folgt die Wahl der Gemeindebäuerin in einem eigenen Wahlgang. Im vierten Wahlgang werden die Stellvertreterin, die Schriftführerin und die Kassierin gewählt. In einem fünften Wahlgang werden die beiden Rechnungsprüferinnen gewählt.
- (5) Der Vorsitz bei der Durchführung der Wahl der Gemeindebäuerin, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassierin und der Rechnungsprüferinnen obliegt dem Obmann der regional zuständigen Bezirksbauernkammer oder dessen Vertretung. Dieser kann für die Wahl der Ortsbäuerin bzw. –vertreterin und deren Stellvertreterin den Vorsitz an ein Mitglied des jeweiligen Tätigkeitsgebiets übertragen. Das aktive und passive Wahlrecht dieses Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (6) Vor Durchführung der Wahl sind vom Vorsitzenden je zwei Stimmenprüferinnen zu bestimmen, die aufgrund der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis zu ermitteln haben.
- (7) Die Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Die vom Vorstand zu erstellenden Wahlvorschläge sollen für jede Funktion mehrere Personen enthalten. Die Stimmzettel sind vor der Sitzung der Generalversammlung vorzubereiten. Auf Antrag des Wahlvorsitzenden können die Wahlberechtigten entscheiden, die Wahl per Handzeichen durchzuführen.
- (8) Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn die gewählte Person unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Entfallen auf die beiden Erstgereihten gleich viele Stimmen, so erfolgt zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Erforderlichenfalls haben weitere Stichwahlen zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenanzahl zu erfolgen. Führen zwei Stichwahlen hintereinander zum gleichen Ergebnis, so entscheidet, sofern keine Kandidatin freiwillig zurücksteht, das Los.
- (9) Eine mehr als zweimalige Wiederwahl in ein- und dieselbe Funktion ist nur möglich, wenn vor der Wahl im Vorstand ausdrücklich ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.